

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1992

betreffend den Status von Guernsey im Hinblick auf die Infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(93/39/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12.
März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die
Kanalinseln und die Insel Man ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1174/86 ⁽³⁾, sieht vor, daß die
Veterinärgesetzgebung auf diese Inseln zu den gleichen
Bedingungen anwendbar ist wie auf das Vereinigte König-
reich für die auf die Inseln eingeführten oder von den
Inseln in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse.Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnen-
wasser- oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen
Gebiets, frei von bestimmten Fisch- und Weichtierkrank-
heiten, erlangen.Zu diesem Zweck hat das Vereinigte Königreich, mit
dem Schreiben vom 9. Oktober 1992 der Kommission die
zweckdienlichen Nachweise, betreffend die Infektiöse
hämatopoetische Nekrose (IHN) und die virale hämorrhag-
ische Septikämie (VHS) für die Erlangung des Statuseines zugelassenen Gebiets für Guernsey übermittelt,
sowie die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhal-
tung der Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Zulas-
sung gewährleistet.Nach Überprüfung gestatten diese Angaben, betreffend
der IHN und der VHS, Guernsey den Status eines zuge-
lassenen Binnenwasser- und Küstengebiets zu gewähren.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Guernsey wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und
zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf
Infektiöse hämatopoetische Nekrose und virale hämorrhag-
ische Septikämie anerkannt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 1.